



**SÄCHSISCHES
OBERVERWALTUNGSGERICHT**

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn.

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

- Kläger -
- Berufungskläger -

gegen

die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch den Oberbürgermeister
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- Beklagte -
- Berufungsbeklagte -

wegen

naturschutzrechtlicher Anordnung

hat der 1. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Sattler, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Franke und den Richter am Oberverwaltungsgericht Meng aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 6. Dezember 2001

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 13. März 1998 - 13 K 1698/97 - geändert. Ziffern 1, 2, 3 und 5 des Bescheides der Beklagten vom 20. April 1995 und der Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Dresden vom 29. April 1997 werden aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen eine naturschutzrechtliche Anordnung der Beklagten.

Der Kläger ist Eigentümer des Flurstücks Nr. (vormals) der Gemarkung an der . Das Grundstück ist ca. 3000 qm groß und unbebaut. Es grenzt u.a. an die Flurstücke Nr. und Für diese Flurstücke Nr. und beantragten die Voreigentümer des Flurstücks Nr. 1993 Baugenehmigungen. Im Zusammenhang damit teilten sie mit Schreiben vom 27.4.1993 an die Beklagte mit, dass das - damalige - Flurstück Nr. als Streuobstwiese erhalten bleiben solle, nachdem nach einer Aktennotiz vom 8.1.1993 ein Mitarbeiter der Beklagten für das Flurstück Nr. den Aufwuchs von 17 Obsthoch- und Mittelstämmen auf ca. 3000 qm festgestellt und dies als Streuobst bewertet hatte.

Am 14.2.1995 beantragte der Kläger eine Genehmigung für die Errichtung von zwei Wohngebäuden mit Tiefgarage auf dem hier in Rede stehenden Flurstück. Der Antrag wurde mit Bescheid vom 22.1.1996 abgelehnt, Widerspruch, Klage vor dem Verwaltungsgericht Dresden (Az. 3 K 1670/96) und Antrag auf Zulassung der Berufung (Az. 1 B 649/99) blieben erfolglos. Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens hatte das Staatliche Umweltfachamt

Plauen in einer Stellungnahme vom 13.12.1995 darauf hingewiesen, dass sich auf dem klägerischen Grundstück eine Streuobstwiese entwickelt habe, die aus 17 Obsthochstämmen, die in eine strukturreiche Grünlandbrache eingestreut seien, bestehe. Von weiteren fünf Obsthochstämmen seien die Baumstümpfe erhalten. Die Obstbäume seien alt- und totenholzreich. Die Kriterien nach der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung vom 22.2.1994 (VwV Biotposchutz) zur Feststellung einer Streuobstwiese seien erfüllt.

Nachdem am 1.3.1995 eine Mitarbeiterin der Beklagten festgestellt hatte, dass auf dem Flurstück des Klägers Unterwuchs und fünf Obsthochstämme durch Mitarbeiter der Fa. beseitigt worden waren, forderte die Beklagte den Kläger mit Bescheid vom 20.4.1995 - durch Niederlegung zugestellt am 26.4.1995 - auf, bis zum 31.10.1995 eine Nachpflanzung von fünf hochstämmigen Obstbäumen entsprechend einer als Anlage beigefügten Sortenliste vorzunehmen und den Abschluss der Arbeiten anzuzeigen (Ziff. 1 und 2 des Bescheides). Unter Ziff. 3 des Bescheides wurde der Kläger aufgefordert, alle Arbeiten und Maßnahmen, die zu einer weiteren Beeinträchtigung der Streuobstwiese führen, zu unterlassen. Diese Aufforderung wurde für sofort vollziehbar erklärt (Ziff. 4) und im Falle einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 5000,- DM angedroht (Ziff. 5). Zur Begründung wurde ausgeführt, dass sich auf dem Flurstück Nr. eine Streuobstwiese im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 6 SächsNatSchG befinde, die unter besonderem Schutz stehe. Diese Streuobstwiese sei durch die Fällungen erheblich beeinträchtigt worden. Die Fläche sei mit den verbliebenen Obstbäumen auch weiterhin als Streuobstwiese einzuschätzen. Um diesen Status zu erhalten und in ursprünglicher Größe wiederherzustellen, sei eine entsprechende Nachpflanzung unerlässlich. Die Zwangsgeldandrohung sei erforderlich, weil begründeter Anlass zu der Befürchtung bestehe, dass ohne Verwaltungszwang die naturschutzrechtlichen Anordnungen nicht befolgt werden. Die Höhe sei im Hinblick auf die Bedeutung etwaiger weiterer Schäden angemessen. Den zwischenzeitlich vom Kläger unter dem 10.3.1995 gestellten Antrag, auf dem Grundstück sieben näher bezeichnete Obstbäume fällen zu dürfen, lehnte die Beklagte mit - bestandskräftig gewordenem - Bescheid vom 21.4.1995 ab.

In einem auf den 1.5.1995 datierten Schreiben, dessen Zugang bei der Beklagten zunächst streitig war, legte der Kläger gegen den Bescheid vom 20.4.1995 Widerspruch ein. Es handle

sich bei seinem Grundstück nicht um ein schützenswertes Biotop. Aus dem Grundbuchauszug für die Flurstücke Nrn. und gehe hervor, dass es sich bei dem Grundstück um Wiesen, Feld und bebaute Flächen handle. Eine Streuobstwiese sei nicht ersichtlich. Die Erklärung der Voreigentümer sei rechtlich unwirksam und enthalte keine Aussage zur Geltungsdauer. Auch das Nachbargrundstück Flurstück Nr. habe bebaut werden dürfen. Bei der Fällung habe es sich um gartenpflegerische Maßnahmen gehandelt. Die Bäume seien bereits seit längerer Zeit infolge ihres Alters eingegangen oder erfroren. Eine Neugestaltung des Grundstücks werde daher ohnehin erfolgen. Mit Schreiben vom 23.8.1995 teilte die Beklagte dem Kläger unter weiterer Begründung in der Sache mit, dass sie dem Widerspruch nicht abhelfen könne und der Widerspruchsbehörde zur Entscheidung vorlegen werde.

Mit Widerspruchsbescheid vom 29.4.1997, der dem Kläger am 13.5.1997 zugestellt wurde, wies das Regierungspräsidium Dresden den Widerspruch zurück. Der Widerspruch sei verfristet, weil das Widerspruchsschreiben nicht rechtzeitig eingegangen sei.

Am 3.6.1997 hat der Kläger Klage vor dem Verwaltungsgericht Dresden erhoben. Er habe das Widerspruchsschreiben vom 1.5.1995 am selben Tage per Fax an die Beklagte gesandt, was er durch die Faxbestätigung belegen könne. Er habe die Obstbäume nicht widerrechtlich gefällt. Bei der Fällung der fünf etwa 60 Jahre alten Obstbäume habe es sich um eine dringend erforderliche Gartenpflegemaßnahme gehandelt. Die Bäume seien von innen verfault und bereits eingegangen gewesen. Bei seinem Grundstück handele es sich auch nicht um eine geschützte Streuobstwiese. Selbst wenn dies so gewesen sein sollte, wäre jedenfalls aufgrund der Fällung eine Streuobstwiese nicht mehr vorhanden. Ergänzend hat er auf von ihm vorgelegte Photographien Bezug genommen.

Der Kläger hat beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 20.4.1995 und den Widerspruchsbescheid vom 29. April 1997 aufzuheben.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat die Auffassung vertreten, der Bescheid sei bestandskräftig. Im Übrigen hat sie ihren Bescheid verteidigt und darauf hingewiesen, dass der Kläger die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 26 Abs. 4 SächsNatSchG nicht dargetan habe. Auch nach den Bestimmungen ihrer Gehölzschutzsatzung vom 16.6.1995 sei die Fällung der Bäume nicht genehmigungsfähig gewesen.

Mit Urteil vom 13.3.1998 hat das Verwaltungsgericht Dresden die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, dass der angegriffene Bescheid bestandskräftig sei. Der Kläger habe die rechtzeitige Erhebung des Widerspruchs nicht beweisen können. Die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand lägen nicht vor. Vieles spreche im Übrigen dafür, dass der angegriffene Bescheid rechtmäßig sei. Ermächtigungsgrundlage für den Bescheid sei § 41 Abs. 1 Satz 2 SächsNatSchG. Durch die Fällung habe der Kläger gegen § 26 Abs. 2 SächsNatSchG verstoßen. Dafür, dass es sich auf dem Grundstück um eine Streuobstwiese handle, sprächen die Einschätzung der Beklagten vom 8.1.1993, die Erklärung der Voreigentümer vom 27.4.1993 sowie insbesondere die Stellungnahme des Staatlichen Umweltfachamtes vom 13.12.1995. Zum Einwand des Klägers, dass die gefälltten Bäume bereits abgestorben gewesen seien, sei darauf hinzuweisen, dass gerade das Vorhandensein von Totholz ein charakteristisches und erhaltenswertes Merkmal einer Streuobstwiese sei.

Auf den Antrag des Klägers hat das Sächsische Obergerverwaltungsgericht mit Beschluss vom 20.1.1999 (Az. 1 S 271/98), der dem Kläger am 1.2.1999 zugestellt wurde, die Berufung zugelassen. Zuvor hatte die Beklagte mitgeteilt, dass anhand einer Eintragung in ihrem Postbearbeitungsprogramm nunmehr davon auszugehen sei, dass das Widerspruchsschreiben des Klägers vom 1.5.1995 bei ihr am 2.5.1995 eingegangen sei.

Mit am 24.2.1999 beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht eingegangenen Schriftsatz hat der Kläger seine Berufung begründet. Er führt im Wesentlichen aus, dass § 26 Abs. 1 SächsNatSchG gegen Art. 14, Art. 3 Abs. 1 GG und gegen das Rechtsstaatsprinzip verstoße, weil der Begriff der Streuobstwiese vom Gesetzgeber nicht definiert und eine Rechtsverord-

nung oder Einzelanordnung oder die Eintragung in ein Verzeichnis zur näheren Bestimmung nicht vorausgesetzt sei, um den besonderen Biotopschutz auszulösen. Damit sei einer willkürlichen Auslegung durch die Verwaltung Tür und Tor geöffnet. Bei seinem Grundstück handle es sich um Gartenland, nicht um eine Streuobstwiese. Dies ergebe sich aus der Eintragung im Grundbuch, dem öffentlicher Glaube zukomme. Dass es sich nicht um eine Streuobstwiese handle, ergebe sich auch daraus, dass die Beklagte für die Nachbargrundstücke, von denen eines bis 1995 sogar ein zusammenhängendes Grundstück gebildet und einen gleichartigen Oberflächencharakter aufgewiesen habe, Baugenehmigungen erteilt habe. Schließlich sei bei der richterlichen Augenscheinseinnahme am 4.5.1999 im Verfahren des Verwaltungsgerichts Dresden zum Aktenzeichen 3 K 1670/96 festgestellt worden, dass das Grundstück mit ca. 30 Bäumen bepflanzt sei, die sich überwiegend an den Grundstücksrändern befänden. Bei den Bäumen an den Grundstücksrändern handle es sich überwiegend um Laubbäume, bei den anderen nur in der Grundstücksmitte befindlichen um Obstbäume. Diese machten das Grundstück aber nicht zu einer Streuobstwiese. Die angefochtenen Bescheide seien auch rechtswidrig, weil sie keine Ausführungen zur Ermessensausübung enthielten. Die Anordnung, fünf Bäume für bereits abgestorbene Bäume anzupflanzen, sei unverhältnismäßig. Als Sanktion hätte ein „erhobener Zeigefinger“ gereicht. Die Anordnung könne auch nicht auf § 10 SächsNatSchG gestützt werden, weil der Naturhaushalt oder das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt worden sei. Schließlich sei er - der Kläger - im Ausgangs- und im Widerspruchsverfahren nicht angehört worden.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 13. März 1998 - 13 K 1698/97 - zu ändern und den Bescheid der Beklagten vom 20. April 1995 in Gestalt des Widerspruchsbescheides des Regierungspräsidiums Dresden vom 29. April 1997 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie nimmt auf ihr bisheriges Vorbringen Bezug und führt ergänzend im Wesentlichen aus: Dass es sich bei dem Flurstück-Nr. im Jahre 1995 um eine Streuobstwiese gehandelt habe, könne durch Feststellungen aus dem Jahre 1999 nicht widerlegt werden. Im Übrigen ergebe sich aus der Niederschrift über die Augenscheinseinnahme vom 4.5.1999 nicht, dass es sich nicht um eine Streuobstwiese handle. Auf die Frage, ob eine Anhörung stattgefunden habe, komme es nicht an. Hinsichtlich der Anordnung unter Nr. 3 ergebe sich dies bereits aus § 28 Abs. 2 VwVfG. Entsprechendes gelte wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles für die Anordnungen unter Nr. 1 und 2. Außerdem sei eine etwa erforderliche Anhörung im Widerspruchsverfahren nachgeholt worden. Der Bescheid sei auch nicht ermessensfehlerhaft. Hinsichtlich des „Ob“ habe ein Ermessenspielraum nicht bestanden, wie sich aus § 10 Abs. 7 SächsNatSchG ergebe. Hinsichtlich des Umfangs der Ersatzmaßnahme sei das Ermessen fehlerfrei ausgeübt worden. Der vom Eingriff betroffene Naturhaushalt sollte möglichst gleichwertig wieder hergestellt werden, was gem. § 9 Abs. 3 Satz 1 SächsNatSchG dem Kläger aufzuerlegen gewesen sei. Da die Streuobstwiese durch den Eingriff nicht zerstört worden sei, sei keine andere Entscheidung als die vollständige Wiederherstellung auf der Grundlage des § 41 Abs. 1 SächsNatSchG vertretbar gewesen. Zum Beleg für die erfolgten Fällungen hat die Beklagte Infrarotaufnahmen des Flurstücks vom 18.5.1993 und 18.5.1999 vorgelegt.

Der Senat hat Beweis erhoben über die Verhältnisse auf dem klägerischen Grundstück durch Einnahme eines Augenscheins, mit der die Berichtserstatterin beauftragt wurde. Auf den Inhalt der Niederschrift vom 7. August 2001 wird Bezug genommen.

Dem Senat haben der Verwaltungsvorgang der Beklagten (1 Heftung), die Widerspruchsakte des Regierungspräsidiums Dresden (1 Heftung), die Akten des Verwaltungsgerichts zu den dortigen Verfahren 3 K 1670/96 und 13 K 1698/97 sowie die Gerichtsakten des Sächsischen Obergerichtes zu den Aktenzeichen 1 S 271/98 und 1 B 649/99 vorgelegen. Diese sowie die Gerichtsakte 1 B 54/99 waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung. Auf ihren Inhalt wird Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zugelassene und auch im Übrigen zulässige Berufung ist begründet.

Da gegen die in Ziffer 4 des Bescheides vom 20. April 1995 ausgesprochene Anordnung des Sofortvollzuges eine gesonderte Rechtsschutzmöglichkeit besteht, die der Kläger ersichtlich nicht ergriffen hat, ist seine Klage sachgerecht dahin auszulegen, dass er die Aufhebung der Ziffern 1 und 2 (Verpflichtung zur Anpflanzung von fünf Obstbäumen), der Ziffer 3 (Gebot zur Unterlassung beeinträchtigender Arbeiten und Maßnahmen) und der Ziffer 5 (Zwangsgeldandrohung) des Bescheides vom 20.4.1995 sowie die vollständige Aufhebung des Widerspruchsbescheides vom 29.4.1997 begehrt. Diese Klage ist zulässig, insbesondere hat der Kläger das nach § 68 VwGO gebotene Vorverfahren durchgeführt, indem er mit Schreiben vom 1.5.1995, das nunmehr unstreitig am 2.5.1995 und damit rechtzeitig bei der Beklagten einging, Widerspruch eingelegt hat.

Die Klage ist auch begründet. Die angefochtenen Ziffern des Bescheides vom 20.4.1995 und der Widerspruchsbescheid vom 29.4.1997 sind rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

1. Verfahrensrechtlich ist der Bescheid vom 26.4.1995 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.4.1997 allerdings nicht zu beanstanden. Die nach § 1 SächsVwVfG i.V.m. § 28 VwVfG gebotene, aber zunächst unterbliebene Anhörung vor Erlass des Ausgangsbescheides ist wirksam nachgeholt worden (§ 1 SächsVwVfG i.V.m. § 45 VwVfG). Denn die Beklagte hat ausweislich ihres Schreibens vom 23.8.1995 die Einwendungen des Klägers in seinem Widerspruchsschreiben vom 1.5.1995 geprüft und ihre Entscheidung überdacht.

2. Für die Anordnung, fünf hochstämmige Obstbäume anzupflanzen (Nr. 1 und 2 1. Hs. des Bescheides) fehlt es an der für jeden belastenden Verwaltungsakt erforderlichen gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage.

2.1. Die Pflanzanordnung kann nicht auf § 41 Abs. 1 Satz 2 SächsNatSchG gestützt werden.

2.1.1. Nach dieser Vorschrift haben die Naturschutzbehörden in ihrem Aufgabenbereich die

nach pflichtgemäßem Ermessen notwendigen Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, um Natur und Landschaft zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln sowie dafür zu sorgen, dass die Rechtsvorschriften eingehalten und durchgesetzt werden. Bei dieser Vorschrift handelt es sich zwar nicht nur um eine Zuständigkeitsregelung, denn als eine solche wäre sie neben § 41 Abs. 1 Satz 1 SächsNatSchG überflüssig. Die Anordnung, für die ungenehmigte Beiseitigung von Bäumen einer Streuobstwiese Ersatzpflanzungen vorzunehmen, kann jedoch auf der Grundlage von § 41 Abs. 1 Satz 2 SächsNatSchG nicht ergehen, weil eine derartige Folgenbeseitigung für nach § 26 SächsNatSchG rechtswidrige Eingriffe nach den übrigen Vorschriften des SächsNatSchG ausgeschlossen ist (§ 41 Abs. 2 SächsNatSchG). Anders als § 10 Abs. 8 Satz 1 SächsNatSchG sieht § 26 SächsNatSchG zum besonderen Schutz bestimmter Biotope nämlich gerade keine Pflicht zum Ausgleich oder zum Ersatz rechtswidriger erheblicher oder nachhaltiger Beeinträchtigungen vor, sondern beschränkt sich auf ein Verbot von Maßnahmen, die solche Wirkung haben können. Dem muss entnommen werden, dass sich der repressive Schutz von Biotopen i.S.v. § 26 SächsNatSchG nach den allgemeinen Vorschriften des SächsNatSchG richten, d.h. nicht darüber hinaus gehen soll. Hätte der Gesetzgeber die Biotope auch insoweit einem besonderen Schutz unterstellen wollen, hätte er dies - auch unter dem Gesichtspunkt der hinreichenden Bestimmtheit gesetzlicher Ermächtigungsgrundlagen (vgl. dazu nur BVerwG, Urt. v. 21.12.1005, BVerwGE 100, 230, 236) - deutlich zum Ausdruck bringen müssen, wie dies beispielsweise in Art. 13d Abs. 5 BayNatSchG und § 25a NatSchG Bad.-Württ. geschehen ist.

2.1.2. Die Anordnung nach Ziff. 1 und 2 des Bescheides vom 20.4.1995, fünf Obstbäume zu pflanzen, wäre darüber hinaus selbst dann rechtswidrig, wenn sie auf § 41 Abs. 1 Satz 2 SächsNatSchG gestützt werden könnte. Denn in diesem Fall wäre die Anordnung ermessensfehlerhaft, weil die Beklagte keine Ermessensentscheidung getroffen hat (§ 114 Satz 1 VwGO). Nach § 41 Abs. 1 Satz 2 SächsNatSchG hat die zuständige Naturschutzbehörde „die nach pflichtgemäßem Ermessen notwendigen Anordnungen und Maßnahmen zu treffen“. Der dadurch eingeräumte Ermessenspielraum betrifft nicht nur die Frage, welche Anordnungen und Maßnahmen getroffen werden sollen, sondern auch die Entschliebung, ob die Behörde überhaupt eingreifen will. Aus der Verwendung des Begriffs „haben“ ergibt sich nichts anderes. Diese Formulierung erklärt sich vielmehr mit dem Zusammenhang zur Zuständigkeitsregelung

in § 41 Abs. 1 Satz 1 SächsNatSchG und entspricht der üblichen Formulierung von fachgesetzlichen Generalermächtigungsklauseln (vgl. etwa § 60 Abs. 2 Satz 2 SächsBO).

Dass ihr ein solcher Ermessensspielraum zusteht, hat die Beklagte verkannt. Im Widerspruchsbescheid vom 29.4.1997 finden sich ebenso wenig Ermessenserwägungen wie im Schreiben der Beklagten vom 23.8.1995 an den Kläger. Auch im Übrigen spricht alles für einen - auch nach § 114 Satz 2 VwGO im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht mehr heilbaren - Ermessensausfall. Dies ergibt sich zum einen daraus, dass die Beklagte - jedenfalls zunächst - ihren Bescheid noch nicht einmal auf § 41 Abs. 1 Satz 2 SächsNatSchG gestützt hat. Der Bescheid vom 20.4.1995 erwähnt § 41 Abs. 1 SächsNatSchG nämlich nicht, vielmehr hat die Beklagte diese Norm erst im Rechtsmittelverfahren als Ermächtigungsgrundlage für ihre Anordnung herangezogen. Sie hat darüber hinaus selbst in ihrem Berufungserwiderungsschriftsatz zunächst die Auffassung vertreten, hinsichtlich des „Ob“ einer Anordnung habe sie kein Ermessen besessen. Vor allem aber enthält die Begründung des Bescheides vom 20.4.1995 keinen Anhaltspunkt für eine Ermessensentscheidung der Beklagten. Dass dort von einer „erheblichen“ Beeinträchtigung der Streuobstwiese die Rede ist, erklärt sich daraus, dass § 26 Abs. 2 SächsNatSchG unerhebliche Beeinträchtigungen nicht verbietet. Auch der Umstand, dass die Pflanzanordnung damit begründet wird, dass sie unerlässlich sei, um den Status der Streuobstwiese zu erhalten und in ursprünglicher Größe wiederherzustellen, deutet eher auf eine angenommene Zwangsläufigkeit der Entscheidung (5 Fällungen - 5 Nachpflanzungen) hin, denn auf eine den Einzelfall würdigende Entscheidung zu Notwendigkeit und ggf. Inhalt einer Ersatzverpflichtung.

2.2. Die Pflanzanordnung kann auch auf keine andere Ermächtigungsgrundlage gestützt werden.

2.2.1. § 26 SächsNatSchG selbst bildet eine solche Ermächtigungsgrundlage nicht. Denn § 26 SächsNatSchG enthält lediglich das Verbot bestimmter Maßnahmen, verpflichtet jedoch nicht zu pflegerischen Maßnahmen oder zum Ersatz oder zum Ausgleich von verbotenen Maßnahmen. Der Bescheid vom 20.4.1995 kann auch nicht als Erteilung einer Ausnahme mit gleichzeitiger Anordnung von Ausgleichs- oder Ersatz Maßnahmen i.S.v. § 26 Abs. 4 Satz 1 SächsNatSchG ausgelegt werden, zumal die Beklagte dem Kläger mit Bescheid vom 21.4.1995 ausdrücklich die Erteilung einer Ausnahme zur Fällung der Bäume versagt hat.

2.2.2. Als Ermächtigungsgrundlage könnte zwar § 10 Abs. 8 Satz 1 i.V.m. § 10 Abs. 7 SächsNatSchG in entsprechender Anwendung in Betracht gezogen werden. Nach § 10 Abs. 8 Satz 1 SächsNatSchG gilt Abs. 7, der u.a. die Verpflichtung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes oder zu Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen regelt, entsprechend, wenn ein Eingriff ohne die erforderliche Gestattung oder Anzeige vorgenommen wird. Unmittelbar ist § 10 Abs. 8 Satz 1 SächsNatSchG hier allerdings nicht anwendbar. Denn diese Vorschrift gilt - wie sich aus der Bezugnahme in § 10 Abs. 1 Satz 1 SächsNatSchG auf „andere Rechtsvorschriften“ sowie daraus ergibt, dass mehrfach das Zusammenwirken zwischen der „zuständigen Behörde“ mit den Naturschutzbehörden angesprochen wird (§ 10 Abs. 1, 6 und 7 SächsNatSchG), nur für Eingriffe, die nach anderen als den Bestimmungen des SächsNatSchG und den aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Vorschriften einem Genehmigungs- oder Anzeigeverfahren unterliegen. Hier geht es jedoch um einen allenfalls nach dem SächsNatSchG genehmigungsbedürftigen Eingriff. § 10 Abs. 8 Satz 1 SächsNatSchG könnte aber entsprechend auf diejenigen Fälle anzuwenden sein, in denen ein ausschließlich nach naturschutzrechtlichen Vorschriften genehmigungspflichtiger Eingriff ohne die erforderliche Genehmigung vorgenommen wurde. Denn es ist nicht einzusehen, dass Eingriffe, die „nur“ gegen die naturschutzrechtliche Genehmigungspflicht verstoßen, gegenüber Eingriffen, die auch noch gegen andere Bestimmungen verstoßen, im Hinblick auf ihre naturschutzrechtlichen Folgen privilegiert sind (vgl. VG Stuttgart, Beschl. v. 21.10.1998, NuR 1999, 176,177, das wegen einer nach der dortigen Rechtslage ebenfalls erkannten Lücke die § 41 Abs. 1 SächsNatSchG entsprechende Vorschrift des § 5 NatSchG Bad.-Württ. für anwendbar hält). Dass der Gesetzgeber eine solche Ungleichbehandlung nicht gewollt hat, ergibt sich auch daraus, dass er die Anordnung von Ausgleichs- oder Ersatzpflanzungen als Voraussetzung einer naturschutzrechtlichen Genehmigung von Eingriffen durchaus vorgesehen hat (§ 9 Abs. 2 und 3 SächsNatSchG). Es spricht daher nichts dafür, dass er dieses Instrumentarium zum Ausgleich von Beeinträchtigungen der Natur, die ohne die erforderliche Genehmigungen vorgenommen wurden, nicht nutzen und sich auf die Ahndung als Ordnungswidrigkeit (§ 61 Abs. 1 Nr. 3 SächsNatSchG) beschränken wollte. Schließlich spricht für eine entsprechende Anwendung, dass die Naturschutzbehörde das gleiche Ergebnis durch eine nachträgliche Genehmigung des Eingriffs mit der Auflage von Ausgleichs- oder Ersatzpflanzungen nach § ² Abs. 2 und 3 SächsNatSchG herbeiführen könnte. Gegen eine entsprechende Anwendung des § 10 Abs. 8 Satz 1 SächsNatSchG spricht allerdings, dass gesetz-

liche Ermächtigungsgrundlagen für belastende Verwaltungsakte nicht im Wege der Analogie gewonnen werden dürfen (BVerfG (2. Kammer), Beschl. v. 14.8.1996, NJW 1996, 3146; BVerwG, Urt. v. 22.4.1982, BVerwGE 65, 233, 239) und hier die Grenzen einer bloßen Auslegung überschritten sein dürften.

Letztlich kommt es hierauf jedoch nicht an. Die Voraussetzungen des § 10 Abs. 8 Satz 1 SächsNatSchG liegen jedenfalls deswegen nicht vor, weil kein „Eingriff“ im Sinne dieser Norm stattgefunden hat. Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grünflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können (§ 8 Abs. 1 SächsNatSchG). Diese Voraussetzungen sind nicht bereits stets dann gegeben, wenn ein verbotener Eingriff nach § 26 Abs. 2 SächsNatSchG stattgefunden hat, denn solche Maßnahmen sind nicht in den Regelkatalog des § 8 Abs. 2 SächsNatSchG aufgenommen worden (vgl. auch Apfelbacher, das Naturschutzrecht nach der ersten Novelle zum Bundesnaturschutzgesetz, NuR 1987, 241, 248). Die Beseitigung von fünf Obstbäumen auf einer Streuobstwiese unterfällt auch keinem der dort genannten Beispiele. Eine die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes herabsetzende Veränderung ist immer dann anzunehmen, wenn die den Naturhaushalt konkret ausmachenden einzelnen Ökosysteme im Hinblick auf die in ihnen ablaufenden physikalischen, chemischen und biologischen Prozesse durch menschliche Einwirkung nennenswert nachteilig beeinflusst werden (BVerfG, Beschl. v. 16.9.1998, NuR 1999, 99, 100). Da es hier „nur“ um die Beseitigung von fünf Obstbäumen auf einer relativ kleinen, darüber hinaus nach wie vor mit zahlreichen Obstbäumen bewachsenen Fläche geht, kann von dem Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht ausgegangen werden.

Es liegt auch keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vor. Das Merkmal „Landschaftsbild“ knüpft an äußerlich erkennbare Gegebenheiten der vorhandenen landschaftsprägenden Geländebeziehungen an. Ob das optische Erscheinungsbild der gegebenen Landschaft beeinträchtigt ist, beurteilt sich danach, ob die Veränderung von einem für Schönheiten der natürlich gewachsenen Landschaft aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachter als nachteilig empfunden wird (BVerwG, Urt. v. 27.9.1990, BVerwGE 85, 348, 359). Eine solche Beeinträchtigung ist hier nicht eingetreten. Nach den Ergebnissen der Augenscheinseinnahme, die sich der Senat zu eigen macht, wird und - soweit dies vermutet werden kann:

wurde. - das Erscheinungsbild des Grundstücks durch die wilde Wiese, Büsche und eine Vielzahl von Bäumen geprägt. Ob die Zahl der Bäume fünf mehr oder weniger beträgt, ist für ihren optischen Charakter irrelevant.

2.2.3. Die Verpflichtung zur Anpflanzung von Obstbäumen kann auch nicht auf § 11 Abs. 1 der Satzung der Landeshauptstadt Dresden zum Schutz von Bäumen und anderen wertvollen Gehölzen (Gehölzschutzsatzung) vom 16.6.1995 (Dresdner Amtsblatt Nr. 37/95 vom 14.9.1995), die am 15.9.1995 in Kraft getreten ist (vgl. ihren § 13 Abs. 1), gestützt werden. Danach ist derjenige, der entgegen § 6 oder § 7 der Gehölzschutzsatzung ohne Genehmigung geschützte Gehölze oder deren Standorte entfernt, zerstört oder schädigt, verpflichtet, den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen oder - wenn eine Wiederherstellung nicht möglich ist - eine Ersatzpflanzung vorzunehmen. Die Bäume auf dem Grundstück des Klägers wurden aber nicht „entgegen §§ 6 oder 7“ entfernt. Sie wurden nämlich spätestens am 1.3.1995 und damit vor Inkrafttreten der Satzung beseitigt. Rückwirkende Geltung misst sich die Satzung nicht bei. Deshalb und wegen der eindeutigen Bezugnahme in § 11 Abs. 1 Gehölzschutzsatzung auf ihre §§ 6 und 7 kann die Pflicht zur Wiederherstellung bzw. Ersatzpflanzung nicht auf Verstöße gegen bis zum Inkrafttreten der Gehölzschutzsatzung geltende Genehmigungspflichten erstreckt werden.

2.2.4. Auch die gem. § 63 Abs. 3 SächsNatSchG bis zum In-Kraft-Treten der Gehölzschutzsatzung der Beklagten fortgeltende Verordnung über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz der Bäume - Baumschutzverordnung - vom 28.5.1981 (GBl. I S. 273) stellt keine geeignete Ermächtigungsgrundlage dar. Zum einen steht nicht fest, dass der Kläger unter den Geltungsbereich dieser Verordnung fallende Bäume beseitigt hat. Die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 2 Buchst. b) („mit einem in Ortssatzungen, Stadt- und Gemeindeordnungen sowie Gehölz- und Baumschutzordnungen kleineren als unter Buchst. a festgelegten Stammdurchmesser“) und Buchst. c) („ohne begrenzenden Stammdurchmesser, wenn sie aus landeskulturellen Gründen einschließlich der Rohholzproduktion gepflanzt wurden“) liegen nicht vor. Es kann auch nicht festgestellt werden, dass es sich bei den entfernten Obstbäumen um solche mit einem Stammdurchmesser ab 10 cm gemessen in 1,3 m Höhe vom Erdboden (Buchst. a) gehandelt hat. Aus den vorliegenden Akten ergibt sich dazu nichts, nachträglich lässt sich der Stammumfang der gefällten Bäume nicht mehr bestimmen, weil diese nicht mehr vorhanden sind. Vermutungen

auf Grund des - ebenfalls vermuteten - Alters und der - vermuteten - Art der gefälltten Bäume können eindeutige Feststellungen nicht ersetzen. Darüber hinaus sah die Baumschutzverordnung als Sanktion für die ungenehmigte Beseitigung geschützter Bäume nur die Erteilung eines Verweises oder die Verhängung einer Ordnungsstrafe vor (§ 9). Ersatzpflanzungen konnten nur als Auflage bei der Erteilung einer Genehmigung (§ 6 Abs. 3) oder dann vorgeschrieben werden, wenn die unverzügliche Beseitigung von Bäumen zur Abwendung von akuten Gefahren i.S.v. § 5 Abs. 3 der Verordnung durchgeführt und nachträglich angezeigt wurde (§ 5 Abs. 4). Das ist hier nicht der Fall.

2.2.5. Die Pflanzanordnung kann auch nicht auf die Stadtordnung der Stadt Dresden vom 1.1.1986 gestützt werden. Nach deren § 32 war das Fällen von Obstbäumen nicht untersagt.

2.2.6. Als gegenüber den naturschutzrechtlichen Bestimmungen subsidiäre Eingriffsnorm ist schließlich auch die polizeiliche Generalklausel nach §§ 1 Abs.1, 3 Abs. 1 SächsPolG nicht einschlägig.

3. Auch das Gebot, alle Arbeiten und Maßnahmen, die zu einer weiteren Beeinträchtigung der Streuobstwiese führen, zu unterlassen (Ziff. 3 des Bescheides vom 20.4.1995) ist rechtswidrig. Dieses Gebot kann zwar auf § 41 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. §§ 26 Abs. 2 SächsNatSchG gestützt werden, deren Voraussetzungen vorliegen (dazu im Folgenden unter 3.1.) und die verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sind (dazu unter 3.2.). Auch insoweit hat die Beklagte jedoch ermessensfehlerhaft gehandelt (dazu unter 3.3.).

3.1. Die Tatbestandsvoraussetzung einer Anordnung auf Unterlassung erheblicher oder nachhaltiger Beeinträchtigungen der Streuobstwiese auf dem Grundstück des Klägers lagen nach § 41 Abs. 1 Satz 1 SächsNatSchG vor, denn es bestand die Gefahr, dass der Kläger gegen das Verbot nach § 26 Abs. 2 SächsNatSchG verstoßen würde. Der Kläger hatte nämlich bereits rechtswidrig fünf Obstbäume auf seinem Grundstück beseitigen lassen.

Auf seinem Grundstück befand sich damals eine als Biotop besonders geschützte Streuobstwiese (§ 26 Abs. 1 Nr. 6 SächsNatSchG). Unter einer Streuobstwiese i.S. dieser Vorschrift ist - wie sich schon aus dem Begriff selbst ergibt - ein Teil der Erdoberfläche zu verstehen, der

durch das Vorhandensein einer Wiese mit darauf befindlichen, unregelmäßig angeordneten Obstbäumen geprägt ist und auf dem sich - wie aus dem Oberbegriff des Biotopes und Sinn und Zweck der Vorschrift herzuleiten ist - aufgrund dieser Prägung ein einheitlicher Lebensraum von nicht unerheblicher ökologischer Bedeutung entwickelt hat (vgl. auch die Begriffsbestimmung in Nr. 3.2.6.1 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zum Vollzug des § 26 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege - Schutz bestimmter Biotope (VwV Biotopschutz) vom 22.2.1994 (SächsAmtsBl. 1994 S. 466).

Das Grundstück des Klägers wies zum Zeitpunkt der Beseitigung der Obstbäume die genannten Voraussetzungen auf. Dies ergibt sich aus der fachlichen Einschätzung des Staatlichen Umweltfachamtes Radebeul vom 13.12.1995 sowie aus den während der Augenscheinseinnahme durch die Berichterstatterin getroffenen Feststellungen, die sich der Senat ebenfalls zu eigen macht. Danach befinden sich auf dem wild wuchernden Wiesengrundstück verstreut angewachsene zahlreiche Obstbäume unterschiedlicher Art, neu sich entwickelnde Obstbäume und eine inzwischen artenreiche Pflanzen- und Tierwelt. Dass das Flurstück im Grundbuch nicht als Streuobstwiese beschrieben wird, ist unerheblich, weil es nach § 26 Abs. 1 SächsNatSchG nur auf die tatsächlichen Verhältnisse auf dem Grundstück ankommt. Mangels anderer Anhaltspunkte und aufgrund des Alters der noch vorgefundenen Bäume ist auch davon auszugehen, dass sich die Streuobstwiese nicht erst nach den Fällungen entwickelt hat. Dafür spricht auch, dass ein Mitarbeiter die Wiese bereits in einer Aktennotiz von Januar 1993 als Streuobstwiese bezeichnet hatte. Eines die Biotop Eigenschaft feststellenden (Verwaltungs-)Aktes bedarf es nach § 26 Abs. 1 SächsNatSchG ebenfalls nicht.

Die für den Kläger - unstreitig - vorgenommenen Fällungen waren auch rechtswidrig. Sie waren geeignet, der Streuobstwiese eine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung zuzufügen (§ 26 Abs. 2 SächsNatSchG). Insofern bestreitet auch der Kläger inzwischen nicht mehr, dass auch die Beseitigung alter, kranker oder toter Obstbäume nicht etwa eine pflegerische Maßnahme zum Erhalt einer Streuobstwiese darstellt. Eine Ausnahme nach § 26 Abs. 4 oder 5 SächsNatSchG war dem Kläger nicht erteilt worden.

3.2. § 26 SächsNatSchG ist mit seiner besonderen Unterschutzstellung von Streuobstwiesen und dem daraus unmittelbar kraft Gesetzes folgenden Verbot von Maßnahmen, die zur Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der Streuobstwiese führen können, entgegen der Auffassung des Klägers verfassungsgemäß.

Der Begriff der Streuobstwiese ist hinreichend bestimmt. Normen, die gegenüber dem Staatsbürger einen Eingriff ermöglichen, müssen nach Inhalt, Gegenstand, Zweck und Ausmaß hinreichend bestimmt und begrenzt sein, so dass der Eingriff messbar und in gewissem Umfang für den Staatsbürger vorhersehbar und berechenbar wird (BVerwG, Urt. v. 21.12.1995, BVerwGE 100, 230, 236). Dieses Gebot zwingt den Gesetzgeber aber nicht, den Tatbestand einer Rechtsnorm mit genau erfassbaren Maßstäben zu beschreiben. Die Vorschriften brauchen nur so bestimmt zu sein, wie dies nach der Eigenart der zu regelnden Sachverhalte mit Rücksicht auf den Normzweck möglich ist. Die Auslegungsbedürftigkeit einer Norm steht ihrer Bestimmtheit nicht entgegen. Es genügt, dass die Betroffenen die Rechtslage erkennen und ihr Verhalten danach ausrichten können (vgl. nur BVerfG, Urt. v. 24.4.1991, BVerfGE 84, 133, 149 m.w.N.; Beschl. v. 24.6.1993, BVerfGE 89, 69, 84 f. m.w.N.).

Daran gemessen ist der Begriff der Streuobstwiese in § 26 Abs. 1 Nr. 6 SächsNatSchG hinreichend bestimmt. Zwar mag das Vorhandensein eines solchen Biotops für den fachlichen Laien nicht sofort erkennbar sein. Auch sind die Folgen der besonderen Unterschutzstellung insbesondere für den betroffenen Eigentümer nicht unerheblich. Andererseits ist der Begriff - wie oben gezeigt - auch ohne überdurchschnittlichen Aufwand einer Auslegung fähig, die es jedenfalls im Regelfall ermöglicht, das Gegebensein einer Streuobstwiese ohne Weiteres festzustellen. Darüber hinaus lässt sich für die Betroffenen Klarheit über die bei den Naturschutzbehörden zu führenden - allerdings weder konstitutiven noch zwingend vollständigen - Biotopverzeichnisse (§ 26 Abs. 6 SächsNatSchG) oder durch Anfrage bei der zuständigen Naturschutzbehörde gewinnen. Dass mitunter zur abschließenden Klärung die Inanspruchnahme fachkundiger Hilfe erforderlich ist, steht der hinreichenden Bestimmtheit nicht entgegen (OVG Ns., Urt. v. 23.8.1994, NuR 1995, 470, 471).

§ 26 SächsNatSchG verstößt auch nicht gegen Art. 14 GG, Art. 31, 32 SächsVerf. (aA zu Art. 14 GG OVG NW, (Vorlage-)Beschl. v. 15.8.1994, NuR 1995, 301, 307 ff., zur dortigen

Rechtslage; dazu den die Vorlage als unzulässig abweisenden Beschl. des BVerfG v. 16.9.1998, NuR 1999, 99). Regelungen, die - wie hier - die Nutzung von Grundstücken aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes beschränken, sind grundsätzlich keine Enteignungen i.S.d. Art. 14 Abs. 3 GG, sondern zulässige Bestimmungen von Inhalt und Schranken des Eigentums i.S.v. Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG. Denn jedes Grundstück wird durch seine Lage und Beschaffenheit sowie durch die Einbettung in seine Umwelt geprägt. Natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen tragen damit nur der natürlichen und landschaftsräumlichen Gegebenheiten und der dem Grundstück selbst anhaftenden Beschränkung der Eigentümerbefugnisse Rechnung (BVerwG, Urt. v. 24.6.1993, NJW 1993, 2949 m.w.N.; Beschl. v. 12.3.1998, NVwZ-RR 1999, 239). Eine von Verfassungs wegen möglicherweise gebotene Entschädigungspflicht (vgl. BVerwG, Urt. v. 24.6.1993, aaO, 2950 m.w.N.) enthält § 38 SächsNatSchG, ohne dass es hier darauf ankäme, ob dem Kläger nach dieser Vorschrift eine Entschädigung zusteht.

Schließlich entspricht die Norm auch dem ebenfalls im Rechtsstaatsprinzip wurzelnden Gebot der Verhältnismäßigkeit (a.A. auch insoweit OVG NW, Beschl. v. 15.8.1994, aaO). Eine gesetzliche Regelung ist nur dann unverhältnismäßig, wenn das Maß der Belastung des Einzelnen außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache und der von ihm hinzunehmenden Einbuße steht. Der Biotopschutz dient dem - auch verfassungsrechtlich anerkannten (Art. 20a GG, Art. 10 SächsVerf) Natur- und Umweltschutz. Durch ihn werden einheitliche Lebensräume mit der in ihnen vorhandenen Artenvielfalt gesichert, die - wohl unstrittig - in der Bundesrepublik Deutschland in den letzten Jahrzehnten in großem Ausmaß verringert wurden und deren Schutz dem Interesse der Allgemeinheit dient (vgl. OVG Ns., Urt. v. 23.4.1994, aaO). Der Einzelne wird zur Erreichung dieses Zieles nicht unzumutbar belastet, zumal im Einzelfall die Möglichkeit zur Erteilung von Ausnahmen (§ 26 Abs. 4 und 5 SächsNatSchG) oder ein Anspruch auf finanziellen Ausgleich besteht (§ 38 SächsNatSchG). Es hätte schließlich auch nicht die Möglichkeit bestanden, mit einem milderem Mittel den gleichen oder einen besseren Biotopschutz zu erreichen. Insbesondere kann der Gesetzgeber nicht darauf verwiesen werden, den Biotopschutz von einem vorangehenden Verwaltungsverfahren zum Zweck der Feststellung der besonderen Schutzwürdigkeit abhängig zu machen. Abgesehen davon, dass eine solche Regelung mit der rahmenrechtlichen Vorgabe des § 20c BNatSchG wohl nicht vereinbar gewesen wäre, wäre sie auch nicht in gleicher Weise geeignet, einen rasch wirkenden Schutz

der Biotope zu gewährleisten (vgl. zur Verfassungsmäßigkeit der Landesregelungen zu § 20c BNatSchG auch VerfG BB, Beschl. v. 12.10.2000, NuR 2001, 146).

3.3. Das Unterlassungsgebot ist jedoch rechtswidrig, weil die Beklagte auch insoweit ihr Ermessen nicht ausgeübt hat. Wie oben ausgeführt, steht auch das „Ob“ von Anordnungen oder Maßnahmen nach § 41 Abs. 1 Satz 2 SächsNatSchG im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Naturschutzbehörde. Dass die Beklagte diesen Ermessensspielraum überhaupt erkannt hat, ist nicht ersichtlich, zumal sich die Begründung des Bescheides vom 20.4.1995 mit dem Unterlassungsgebot überhaupt nicht befasst. Schließlich spricht auch nichts dafür, dass jede andere Entscheidung als diejenige des Unterlassungsgebotes rechtswidrig gewesen wäre.

4. Die Zwangsgeldandrohung (Ziffer 5 des Bescheides vom 20.4.1995) betreffend das durch Ziffer 4 des Bescheides für sofort vollziehbar erklärte Unterlassungsgebot teilt das rechtliche Schicksal dieses Unterlassungsgebotes und ist deshalb ebenfalls aufzuheben.

Die Kosten des erstinstanzlichen und des Berufungsverfahrens trägt nach § 154 Abs. 1 VwGO die Beklagte.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Dr.-Peter-Jordan-Straße 19, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteiles einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteiles zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

gez.:

Dr. Sattler

Franke

Meng

Beschluss

Der Streitwert wird unter Abänderung des Streitwertbeschlusses des Verwaltungsgerichts Dresden vom 13. März 1998 - 13 K 1698/97 - für beide Rechtszüge auf je 12.000,- DM festgesetzt.

Gründe

Die Festsetzung beruht auf § 13 Abs. 1 Sätze 1 und 2 GKG, die Änderung der erstinstanzlichen Streitwertfestsetzung auf § 25 Abs. 2 Satz 2 GKG. Für die Verpflichtung zur Anpflanzung von fünf Obstbäumen ist ein Betrag von insgesamt 1.500,- DM anzusetzen, wobei der Senat entsprechend der Schätzung der Beklagten in der mündlichen Verhandlung am 6.12.2001 von Kosten zur Anpflanzung in Höhe von 300,- DM je Baum ausgeht. Gem. § 5 ZPO sind der Streitwert für das Unterlassungsgebot, den der Senat mangels anderer Anhaltspunkte gem. § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG auf 8.000,- DM festsetzt, sowie der Streitwert für die Zwangsgeldandrohung, die nach der ständigen Rechtsprechung des Senats mit der Hälfte des angedrohten Betrages zu berücksichtigen ist, hinzu zu rechnen. Daraus ergibt sich insgesamt ein Betrag von 12.000,- DM.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

gez.:

Dr. Sattler

Franke

Meng

